

Herstellungsverbot

Ausgaben getätigt hat, die er sich normalerweise nicht geleistet hätte, und hierdurch kein Gegenwert in seinem Vermögen verblieben ist. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Empfänger wußte oder es hätte wissen müssen, daß er keinen Anspruch auf die Leistung hat. Ansprüche auf H. verjähren in 4 Jahren. / Lohnrückforderung

Herstellungsverbot / Kinder- und Jugendschutz

Hilfeleistung /* Ansprüche Hilfeleistender / Pflicht zur Hilfeleistung ■ / Schadenabwendungs- und Schadminderungspflicht

Hinterbliebenenrente - Rente der / Sozialversicherung, die beim Tod eines Versicherten an die Witwe bzw. den Witwer bzw. die Waisen gezahlt wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für alle H. gilt als *allgemeine Voraussetzung*: Der Verstorbene muß zum Zeitpunkt seines Todes entweder bereits eine Altersrente oder f Invalidenrente bezogen haben oder aber es müssen bei ihm von der Anzahl der Jahre seiner / versicherungspflichtigen Tätigkeit her, einschließlich der Zeiten, die einer solchen Tätigkeit gleichgestellt sind bzw. wie diese berücksichtigt werden, die Bedingungen erfüllt gewesen sein, die zum Bezug einer solchen Rente geführt hätten, wenn er zum Zeitpunkt seines Todes das ? Rentenalter erreicht hätte oder invalidisiert worden wäre. Anspruch auf **Witwenrente/ Witwerrente** hat gemäß § 19 Renten-VO

- die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
- der Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- die Witwe bzw. der Witwer bei ? Invalidität,
- die Witwe mit einem Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

sofern der Verstorbene vor seinem Tod die überwiegenden Aufwendungen für die Familie erbracht hat. Für die Feststellung, ob der Verstorbene die überwiegenden Aufwendungen erbracht hat, enthält die 1. DB zur Renten-VO detaillierte Regelungen. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente ohne Zuschläge, die der verstorbene Ehegatte erhalten hat bzw. hätte, mindestens jedoch 300 Mark monatlich. Sie wird in voller Höhe ausgezahlt, wenn die Witwe bzw. der Witwer keinen eigenen Rentenanspruch hat. Besteht ein weiterer Rentenanspruch (z.B. auf Altersrente), wird die höhere Rente voll und die niedrigere in Höhe von 25 Prozent der errechneten Rente gezahlt. Ist die andere Rente eine Unfallrente, wird die höhere von beiden voll und die niedrigere in Höhe von 50 Prozent der errechneten Rente gezahlt. **Waisenrente** (§21 Renten-VO) wird beim Tod beider Eltern als Vollwaisenrente und beim Tod eines Elternteils als Halbwaisenrente gewährt. Außer der für alle H. geltenden allgemeinen Voraussetzung müssen keine weiteren Bedingungen erfüllt sein. Waisenrente erhalten die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder, und zwar bis zur Beendigung

- des Besuchs der zehnklassigen bzw. der erweiterten polytechnischen Oberschule, mindestens jedoch bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres,
- der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat,
- des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, wenn das Studium unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen wurde.

Waisenrenten werden auch an Kinder gezahlt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufzunehmen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Tritt vor Vollendung des 18. Lebensjahres Invalidität ein, wird an Stelle der Waisenrente Invalidenrente in Höhe von 300 Mark monatlich gewährt. Die *Halbwaisenrente* beträgt 30 Prozent der Rente (ohne Zuschläge) des verstorbenen Elternteils, mindestens jedoch 130 Mark monatlich. Die *Vollwaisenrente* wird nach der Rente (ohne Zuschläge) des Elternteils berechnet, der den höheren Rentenanspruch hatte oder gehabt hätte; sie beträgt 40 Prozent dieser Rente, mindestens jedoch 180 Mark monatlich. Für die Rentenansprüche der Hinterbliebenen von Bergleuten gelten besondere Bestimmungen (§45 Renten-VO). / Übergangshinterbliebenenrente / Unfallhinterbliebenenrente

Hinterlegung - Entgegennahme und Aufbewahrung von Geldbeträgen in Mark der DDR und Zahlungsmitteln in anderer Währung sowie von Wertpapieren, Urkunden und Wertsachen durch das / Staatliche Notariat. Die H. ist zur Erfüllung von Verpflichtungen gesetzlich vorgesehen, wenn der / Gläubiger mit der Abnahme im / Verzug ist oder wenn der / Schuldner nicht weiß, wer Gläubiger ist bzw. wo dieser wohnt (§ 428 Abs. 2 ZGB), als Sicherheitsleistung (/ Kautions) oder zur Verwahrung als Maßnahme der notariellen Fürsorge (z. B. Sicherung des / Nachlasses gemäß §415 ZGB). Auf Antrag des Bürgers entscheidet das Staatliche Notariat über die H. Geldbeträge in Mark der DDR sind auf das Verwahrgeldkonto des / Bezirksgerichts einzuzahlen; alle anderen H. erfolgen durch Übergabe an das Staatliche Notariat (§39 Notariatsgesetz). Mit der H. erlischt die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung. Das Staatliche Notariat hat den Gläubiger über die H. zur Erfüllung von Verpflichtungen zu benachrichtigen, wenn ihm der Aufenthalt bekannt ist. Für H., die seit dem 15.2.1976 angenommen wurden, erlischt der Herausgabeanspruch nach Ablauf von 10 Jahren, die hinterlegten Werte gehen in Volkseigentum über. Diese Regelung gilt jedoch nicht für H. zur Verwahrung. Staatliche Organe (z. B. / Gericht oder / Staatsanwaltschaft) können die H. beim Staatlichen Notariat anordnen, wenn das nach den Rechtsvorschriften zur Verfahrensdurchführung erforderlich ist.